

LEASEPROTECTION im Überblick

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Versicherung in knapper Form, über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung. Die tatsächlich vereinbarten Rechte und Pflichten der versicherten Person ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), der Beitrittserklärung, der Versicherungsbestätigung und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden „AXA“ genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und eine Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Multilease AG, Buckhauserstrasse 11, 8048 Zürich.

Welche Personen sind versichert?

Personen, die als Leasingnehmer mit dem Versicherungsnehmer einen Leasingvertrag abgeschlossen haben und die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllen (siehe Teil I § 3 dieser AVB), können als versicherte Person in den Kollektivversicherungsvertrag eingeschlossen werden und sind bei Einschluss nach Massgabe dieser AVB und der gesetzlichen Vorschriften versichert.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Der auf der Grundlage dieser AVB gewährte Versicherungsschutz dient der Absicherung der planmässigen Erfüllung bestimmter Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person aus dem Leasingvertrag.

Gedeckt sind die Risiken unverschuldete Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit der Versicherten Person gemäss Bestimmungen dieser AVB.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem:

- bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit
- bei Versicherungsfällen in den ersten 24 Monaten nach Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag in Zusammenhang mit bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen der letzten 12 Monate vor Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag
- wenn der Versicherungsfall verursacht wurde unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Terrorakte, Kernenergie oder ionisierende Strahlen, rechtswidrigen Streik, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
- wenn der Versicherungsfall verursacht wurde durch eine Straftat oder durch eine Sucht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) der versicherten Person

Die genauen Deckungsumfang sowie die Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) definiert.

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Die Übernahme der im Leasingvertrag festgelegten monatlichen Rate von maximal CHF 2'000.00 pro Monat erfolgt nach einer Wartefrist von einem Monat. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit gilt zusätzlich eine Karenzfrist von 3 Monaten ab Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag. Zudem erfolgt bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit die Übernahme für maximal 12 Monatsraten pro Versicherungsfall. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht nur bei voller (100%) Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit.

Die Leistungserbringung erfolgt an Multilease (Versicherungsnehmer).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie (inkl. gesetzliche Abgaben) beträgt 4.5% der Leasingrate, wobei der Versicherungsnehmer der versicherten Person maximal die ihm berechneten Prämien (inkl. gesetzliche Abgaben) überwälzt. Die Fälligkeit orientiert sich an der Fälligkeit der Leasingrate.

Welches sind die wichtigsten Pflichten der Versicherten Person?

Das versicherte Ereignis ist durch die versicherte Person über den Versicherungsnehmer zuhanden des Versicherers unverzüglich zu melden.

Bei Abklärungen zum Versicherungsschutz wie z.B. betreffend Leistungsprüfungen, Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, etc. stellt die versicherte Person dem Versicherer alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung respektive ermächtigt den Versicherer diese bei Dritten einzuholen. Der Versicherer ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag wird wirksam, wenn der Leasingvertrag wirksam wird, nicht jedoch vor Übergabe des Leasinggegenstands und nicht bevor die versicherte Person eine Versicherungsbestätigung erhalten hat.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Fälligkeit der ersten Leasingrate, im Hinblick auf das Arbeitslosigkeitsrisiko nicht jedoch vor Ablauf der Karenzfrist von 3 Monaten nach wirksamem Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag.

Der Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag endet mit dem Ablauf/Ende des Leasingvertrags.

Welche Daten werden wie vom Versicherer verwendet?

Im Rahmen der Schadenbearbeitung für diesen Kollektivversicherungsvertrag erhält die AXA vom Versicherungsnehmer Kenntnis von folgenden Daten der versicherten Personen:

- Leasingvertrag
- Beitrittserklärung/Versicherungsbestätigung

Im Rahmen der Vertragsdurchführung (insbesondere Schadenbearbeitung) erhält die AXA Kenntnis von weiteren Daten gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Die detaillierten Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie online auf unserer Homepage unter <http://www.multilease.ch/de/versicherung/ratenversicherung-leaseprotection>.